

tet werden⁹³." Bleibt ein Dorf einige Jahrzehnte verlassen, wird dann aber wieder besiedelt, so ist gemäß dem oben angeführten Schema der temporäre Wüstungscharakter keinesfalls zu leugnen. Andererseits kann man jedoch nicht von einer Wüstung sprechen, wenn die Bevölkerung ihre Wohnplätze in Kriegszeiten etwa einige Wochen oder Monate verläßt, um in den benachbarten Wäldern oder sonst irgendwo Schutz zu suchen. Nach der Rückkehr wird man bald wieder alles aufbauen und die Spuren der Verwüstungen rasch beseitigen.

Wichtig für die Bestimmung des Charakters einer totalen Wüstung sind das Schicksal der Bewohner, der Wohnstätten, des Namens, der Wirtschaftsfläche, der Sozial- und Besitzstruktur und vor allem das „außer Funktion sein“ auf längere Zeit oder für immer. Werden die Nutzungsfläche und der Wohnplatz sich selbst überlassen, und bestocken sie sich wieder mit Wald und Heide, siedeln sich also bestimmte Schutzpflanzen bei den leerstehenden Gebäuden an, so sind dies Zeichen dafür, daß der Wüstungsprozeß in vollem Gange ist. J. Lappe erwähnt für den Fall, daß keine weitere Bebauung der Ländereien stattfand, obwohl der Zins für das unbebaute Land zuvor sogar noch herabgesetzt worden war, sich also mit dem Aufhören regulärer Bestellung solche Fluren rechtlich von den genutzten unterschieden: *Was in 10 Jahren nicht gedüngt ist, Busch und Berg, soll gemeine Weide sein*⁹⁴, d. h. die Fluren verfielen zu wüstem Recht und damit an den Grundherrn zurück, der sie gleich unkultiviertem Land einem neuen Bebauer überlassen konnte.

Werden die bäuerlichen Wirtschaftsgebäude verlassen und an einer anderen Stelle wieder aufgebaut, so kann man der Ansicht sein, daß die Wohnstätten ja nur versetzt wurden. Mit einer solchen Verlegung der Gebäude muß ja auch nicht notwendigerweise eine Änderung der Wirtschafts-, Siedlungs-, oder Bevölkerungsstruktur eintreten. Andererseits ist aber zu bedenken, daß ein Verlassen und danach ein „Verfallenlassen“ eines Wohnplatzes nicht grundlos geschieht. Der Bewohner wird seine Wohnstelle nur dann aufgeben, wenn er sich von dem Standortwechsel eine bedeutende Verbesserung verspricht, oder aber wenn er durch starke negative Einwirkungen dazu gezwungen wird. Wenn man nun diese Entwicklung noch aus der Perspektive des ehemaligen und nun leer gewordenen Wohnplatzes betrachtet, kann man diese Erscheinung mit dem Begriff Wüstung belegen. Außerdem war eine Siedlungsverlagerung oft mit einem Rückgang der Bewohnerzahl verbunden. Aus diesem Grunde befürworte ich eine Aufnahme dieser Plätze in das Wüstungsverzeichnis. Es kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt dazu: Wenn die Bewohner in ein anderes Dorf über-

93 H. Beschoner, Wüstungsverzeichnis, S. 4. Vgl. auch D. Weber, Wüstungen in Württemberg, S. 15.

94 J. Lappe, Wüstungen, S. 70 Anm. 1. — Vgl. auch W. Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Stuttgart 1955 (2. veränderte und erweiterte Auflage.) S. 57. J. Grimm, Weistümer II, S. 442 f. und J. Grimm, Rechtsaltertümer II, S. 47.